

Aspekten verabschiedet wurde⁷⁴, und seine zügige Durchführung fordernd,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Aufdeckung und Verhütung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bemühungen um die Eindämmung dieses Handels zukommt,

erfreut über die vom 14. bis 25. Juni 2004 in New York abgehaltene erste Tagung der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Erklärung der Ministerkonferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika, die am 8. und 9. Mai 2000 in Abuja abgehalten wurde⁷⁵, und ermutigt den Generalsekretär, seine im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen zur Eindämmung der unerlaubten Verschlebung von Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

2. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika⁶⁸ zu unterstützen;

3. *befürwortet* die Einrichtung nationaler Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion und bittet die internationale Gemeinschaft, die reibungslose Funktionsweise der Kommissionen nach Möglichkeit zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen sowie an der Anwendung des Moratoriums für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika und an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁷⁴ zu beteiligen;

5. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit

Kleinwaffen und bei der Unterstützung von Einsätzen zur Einsammlung dieser Waffen in den Subregionen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen zu ergreifen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der am 24. und 25. März 1999 in Bamako abgehaltenen Tagung der Außenminister der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten betreffend die Modalitäten für die Durchführung des Programms für Koordinierung und Unterstützung zu Gunsten von Sicherheit und Entwicklung und begrüßt die Verabschiedung eines Aktionsplans auf dieser Tagung;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der vom 18. bis 21. März 2002 in Pretoria abgehaltenen Afrikanischen Konferenz über die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen über Kleinwaffen: Bedürfnisse und Partnerschaften;

9. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und bei ihrer Einsammlung Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/75

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer auf gezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 24 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)⁷⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Öster-

⁷⁴ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

⁷⁵ A/55/286, Anlage II, Beschluss AHG/Decl. 4 (XXXVI).

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Irland, Liberia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Samoa, Schweden, Südafrika und Ukraine.

reich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Israel, Lettland, Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Indien, Island, Italien, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Usbekistan.

59/75. Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/51 vom 8. Dezember 2003 und eingedenk der im Jahr 2005 anstehenden Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gefahr, die die Möglichkeit des Einsatzes von Kernwaffen für die Menschheit darstellt, sowie darüber, dass die bindenden Verpflichtungen und die vereinbarten Maßnahmen im Hinblick auf die nukleare Abrüstung nicht umgesetzt werden, und erneut erklärend, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringende und unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

unter Hinweis darauf, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷⁷ eingegangenen Verpflichtungen, und feststellend, dass das letztendliche Ziel des Abrüstungsprozesses die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen voll zu erfüllen und nichts zu tun, was der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen abträglich sein oder zu einem neuen nuklearen Wettrüsten führen könnte;

2. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, alles daranzusetzen, um die weltweite Einhaltung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁷⁷ und das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen⁷⁸ herbeizuführen;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, die Durchführung der auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2000⁷⁹ vereinbarten praktischen Maßnahmen im Rahmen der systematischen und schrittweisen Anstrengungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung zu beschleunigen;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung, die Bedeutung von Kernwaffen in ihrer Sicherheitspolitik zu vermindern, weitere Maßnahmen zum Abbau ihrer nichtstrategischen Kernwaffenbestände zu ergreifen und keine neuen Arten von Kernwaffen zu entwickeln;

5. *kommt überein*, unverzüglich die Anstrengungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen durch die Wiederaufnahme der Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu verstärken, im Einklang mit der Erklärung des Sonderkoordinators von 1995⁸⁰ und dem darin enthaltenen Mandat und unter Berücksichtigung der Ziele der nuklearen Abrüstung wie auch der Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie des Abschlusses und der Umsetzung der von allen Kernwaffenstaaten getroffenen Vereinbarungen, das spaltbare Material, das nicht mehr für militärische Zwecke benötigt wird, der internationalen Verifikation zu unterstellen;

6. *fordert* die Einsetzung eines für die nukleare Abrüstung zuständigen Nebenorgans in der Abrüstungskonferenz;

7. *unterstreicht*, dass die Grundsätze der Unumkehrbarkeit und der Transparenz für alle nuklearen Abrüstungsmaßnahmen zwingend sind und dass weitere angemessene und wirksame Verifikationskapazitäten entwickelt werden müssen;

8. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

RESOLUTION 59/76

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 3. Dezember 2004, in einer aufgezählten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/459 und Corr.1, Ziffer 90)⁸¹:

⁷⁹ Siehe 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF. 2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

⁸⁰ Siehe CD/1299.

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Belgien, Chile, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Guatemala, Guinea-Bissau, Italien, Japan, Luxemburg, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Sambia, Samoa, Schweiz, Spanien, Ukraine, Uruguay und Usbekistan.

⁷⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

⁷⁸ Siehe Resolution 50/245.